Richtlinien zur Förderung der Beschaffung und des Einbaus von Regenwasserrückhaltungs- und -nutzungsanlagen sowie von Zisternen in der Stadt Stadtallendorf

Präambel

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, denen sich die Träger der öffentlichen Verwaltung - insbesondere die Kommunen - stellen müssen. Ein Teilgebiet hiervon ist der Grundwasserschutz. Die Stadt Stadtallendorf fördert daher zur Schonung der Grundwasserreserven und zur Entlastung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen den erstmaligen Einbau bzw. die Nachrüstung mit Regenwasserrückhaltungs- bzw. Brauchwassernutzungsanlagen, Wasserspeichern und Zisternen sowie deren Neubeschaffung und den Einbau. Ziel der finanziellen Förderung ist es, durch den Einbau bzw. die Beschaffung solcher Anlagen für die Benutzung zur Gartenbewässerung und im Haushalt (Toilette, Waschmaschine u. dgl.) die Ressource Trinkwasser durch Regenwasser weitestgehend zu ersetzen sowie hierdurch die Zuführung von Regenwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu vermindern. Eine Förderung ist jedoch in den Fällen ausgeschlossen, wenn der Einbau und der Betrieb solcher Anlagen und Einrichtungen durch Satzungs-, Bau- und Bauplanungsrecht verbindlich vorgeschrieben ist.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Stadtallendorf stellt im Jahr 2023 erstmalig 100.000 EUR zur Verfügung. Das Fördervolumen in den Folgejahren wird durch den jährlichen Wirtschaftsplan der Stadtwerke bestimmt, über den jeweils die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

Die im Rahmen dieser Förderrichtlinien verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Anschaffung:

Käuflicher Erwerb von Gegenständen;

Brauchwasser:

Brauchwasser hat keine Trinkwasserqualität nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung. Es kann z.B. zur Gartenbewässerung, zum Wäschewaschen und als Spülwasser in der Toilette eingesetzt werden. Somit wird kostbares Trinkwasser und hierfür eingesetzte Energie eingespart, Grundwasservorkommen werden geschont.

Brauchwassernutzungsanlagen:

Anlagen, aus denen Brauchwasser entnommen wird. Diese dürfen nur zusätzlich zur Trinkwasserversorgung eingebaut werden und zu den Trinkwassernutzungsanlagen keine Verbindung aufweisen.

Herstellung:
Hiermit sind alle baulichen Maßnahmen einschließlich etwaiger Vorbereitungen und Planungen zur Errichtung gemeint.

Zisterne:
Eine Zisterne ist ein - meist unterirdischer - Sammelbehälter für Brauchwasser, in einigen Fällen auch für Trinkwasser. Zisternen werden meistens aus Stein oder wasserdichtem Beton, heutzutage oft auch aus Kunststoff, hergestellt. Die Behältergröße kann je nach beabsichtigter Verwendung variieren (i.d.R. zwischen 3 und 10 m³ - ggf. auch größer).

§ 3 Verwendung der Mittel; Förderung von Regenwassernutzungsanlagen und von Zisternen; allgemeiner Fördersatz sowie maximaler Förderbetrag

(1) Der Einbau und die Verwendung einer Regenwassernutzungsanlage müssen auf eine dauerhafte Nutzung ausgelegt sein. In Zweifelsfällen entscheiden die Stadtwerke abschließend nach Prüfung der technischen Details und entsprechender Durchführung eines Ortstermins. Der Wasserspeicher muss ein Mindestvolumen von 300 Litern haben.

(2) Pro Grundstück beträgt der Fördersatz 40% der durch Rechnung nachgewiesenen förderfähigen Nettokosten – höchstens jedoch 500 EUR.

(3) Für den Neubau oder die Nachrüstung einer Zisterne werden ebenfalls 40% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten anerkannt – maximal 1.000 EUR. Die Zisterne muss ein Mindestvolumen von 1.000 Litern haben. Förderberechtigt nach den Absätzen 1 – 3 sind die Grundstückseigentümer*innen, bei Teileigentümerschaften muss das schriftliche Einverständnis aller Teileigentümer*innen vorliegen. Im Falle eines Nießbrauchs- oder Erbbaurechts sind die entsprechenden Nießbraucher*innen bzw. Erbbauberechtigten förderberechtigt. Bei gewerblich genutzten Grundstücken werden kleinere oder mittlere Gewerbebetriebe mit einem Jahreswasserverbrauch von maximal 2.000 m³ gefördert. Mieter*innen und Pächter*innen können ebenfalls eine Förderung beantragen, wenn sie das schriftliche Einverständnis des/der Grundstückseigentümer*in vorlegen.

(4) Gefördert werden Anlagen, die im jeweiligen Kalenderjahr errichtet oder beschafft werden. Bereits bestehende Anlagen aus Vorjahren werden nicht bezuschusst. Anschaffungs- bzw. Herstellungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 01.01. 2023 bis unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Richtlinien durchgeführt wurden, werden ausnahmsweise nachträglich gefördert.

(5) Die Förderung mehrerer Anlagen auf demselben Grundstück als zeitlich und räumlich eng verbundene Teilmaßnahmen ist zulässig. Für die hieraus resultierende Gesamtmaßnahme gelten jedoch dann auch die in den Absätzen 2 und dargelegten Fördersätze und Höchstbeträge.

(6) Werden für ein Grundstück im Wirtschaftsjahr für mehrere selbstständige förderfähige Projekte Anträge gestellt, so wird nur eines hiervon gefördert.

§ 4 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist mittels Vordruck durch den/die Grundstückseigentümer/in bei den Stadtwerken Stadtallendorf, Bahnhofstr. 2, 35260 Stadtallendorf, einzureichen. Mit Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags erkennt der/die Antragsteller*in diese Förderrichtlinien an.
Das Antragsformular kann in den Stadtwerken persönlich abgeholt oder über die Homepage der Stadt heruntergeladen werden.
Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Bezuschussung beizufügen bzw. folgende Aspekte sind zu beachten:

- Beschreibung der Maßnahme (formlose textliche Beschreibung inkl. Fotos);
- Darstellung, welche Anlage gebaut bzw. beschafft wurde bzw. werden soll (Regenwasserzisterne mit oder ohne Brauchwassernutzungsanlage);
- Rechnungsunterlagen;
- Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen sind einzuholen und den Stadtwerken nachzuweisen.
- Bescheinigung des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Gesundheitsamt, über die Anzeige der Wasserversorgungsanlage gem. § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Folgende DIN-Normen sind zu beachten und können in den Stadtwerken Stadtallendorf eingesehen oder von diesen gegen Ersatz der entstandenen Auslagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden:
  a) DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
  b) DIN 1989 T1-4 Regenwassernutzungsanlagen
  c) DIN 2403 Kennzeichnungspflicht für Entnahmestellen und Rohrleitungen
- Die Stadtwerke können bei Bedarf im Einzelfall weitere Auskünfte bzw. Unterlagen und Nachweise anfordern.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird über den Antrag entschieden. Die Stadtwerke behalten sich eine vorherige technische Prüfung und Abnahme der Anlage bzw. der Zisterne vor. In Zweifelsfällen stehen die Stadtwerke für eine vorherige Beratung sowie Information zur Verfügung. Beim Einbau von Zisternen erfolgt vor der Auszahlung des Zuschusses diese Abnahme ausnahmslos und verbindlich. Die Antragsstellung muss jeweils bis zum 15. November eines Jahres erfolgt sein. Es gilt das Datum des Posteingangs beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf.

§ 5 Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln

Bei der finanziellen Förderung durch die Stadtwerke handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht daher nicht – insbesondere nicht bei Anschaffungen oder Herstellungen, die fachlich nicht den Anforderungen nach diesem Förderprogramm genügen.
Die Bewilligung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Haushaltmittel. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ausschluss von Mehrfachförderungen

Maßnahmen und Projekte die bereits über andere Förderprogramme mit demselben Zweck finanziell unterstützt werden, können über dieses Programm nicht mehr gefördert werden.

§ 7 Rückforderung von Fördermitteln

Wurden Fördergelder zu Unrecht erhalten (z. B. im Falle einer weiteren Förderung über ein weiteres Förderprogramm, so sind diese zurückzuzahlen.
Für die Rückabwicklung gelten die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts.

§ 8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten zum 01.07.2023 in Kraft.

Stadtallendorf, den 01.06.2023

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf
- Stadtwerke -

Christian Somogyi
Bürgermeister